

# position

The logo consists of a red parallelogram shape pointing downwards and to the right, with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font inside it.

**DGB**

## Position des DGB zum Dualen Studium

## **Impressum**

Herausgeber:

DGB Bundesvorstand

Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit

Henriette-Herz-Platz 2

10178 Berlin

<http://www.dgb.de>

verantwortlich: Elke Hannack

Erarbeitet von: Sonja Bolenius (DGB), Susanne Braun (DGB Jugend), Thomas Bulang (IG BCE),  
Bernd Kassebaum (IG Metall), Renate Singvogel (ver.di) und Sonja Staack (GEW)

Redaktion: Matthias Anbuhl, Sonja Bolenius, Sabine Westphal

Druck: BWH GmbH

Stand: 2. überarbeitete Auflage September 2019

Hinweis:

Bestellungen von Broschüren und Materialien des DGB

bitte nur über den Online Bestellservice:

<http://www.dgb-bestellservice.de>

# Inhalt

Präambel .....	2
1 Studienformat mit besonderem Profil – das duale Studium.....	6
2 Entwicklungsdynamik und Handlungsfelder .....	10
3 Herausforderungen für das duale Studium .....	14
3.1 Zugänge und Zulassungsvoraussetzungen .....	15
3.2 Studierbarkeit sichern – dem „Workload“ ein gesundes Maß geben .....	16
3.3 Rechtliche Stellung dual Studierender .....	18
4 Qualitätssicherungsebenen für das duale Studium.....	19
4.1 Regelungen durch Bund und Länder .....	20
4.2 Regelung im Berufsbildungsgesetz/in der Handwerksordnung .....	23
4.2.1 Weiterentwicklung des Geltungsbereichs des BBiG/der HwO .....	23
4.2.2 Ausgestaltung der praktischen Ausbildung am Lernort Betrieb und der .....	25
Lernortkooperation.....	25
4.3 Gestaltungsfeld Akkreditierung .....	27
4.4 Gestaltungsfeld hochschulische Mitbestimmung.....	29
4.5 Gestaltungsfeld betriebliche Mitbestimmung .....	32
5 Finanzierungsgrundsätze .....	34
6 Perspektiven im Qualifizierungs- und Beschäftigungssystem .....	35
Die Forderungen im Überblick.....	36

# Präambel

Sowohl das Angebot dualer Studiengänge als auch die Zahl dual Studierender sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Offenkundig gibt es aber auch eine Reihe von ungelösten bildungs- und arbeitsmarktpolitischen Fragen. Duale Studiengänge sind ihrem Anspruch nach ein besonderes Studienformat, in dem unter Aufrechterhaltung des Anspruchs der Wissenschaftlichkeit lange betriebliche Praxisphasen in das Studium integriert werden. Hochschule und Praxispartner sollen eng zusammenarbeiten und die Studierenden nicht nur in der Hochschule eingeschrieben, sondern auch vertraglich an den Praxispartner gebunden sein.

Obwohl es duale Studiengänge seit mehreren Jahrzehnten gibt, liegen Anspruch und Wirklichkeit unter Qualitätsgesichtspunkten in wichtigen Bereichen nach wie vor weit auseinander. Es lassen sich u.a. die folgenden Handlungsfelder benennen:

- die nach wie vor oft unzureichende Verzahnung zwischen Hochschule und Praxispartner;
- das häufig unverbundene Nebeneinander von theoretischen Studienanteilen an der Hochschule (oder auch an der Berufsschule) und praktischen Erfahrungen in den betrieblichen Lernphasen;
- die Studienbewerbersauswahl durch die Praxispartner, die soziale Ausgrenzungsmechanismen reproduzieren kann und die sich noch zu oft am Abitur und guten Notendurchschnitten orientiert und damit andere, auch Berufserfahrene ohne Abitur, ausschließt;
- die hohe zeitliche Arbeitsbelastung der Studierenden, die noch zunimmt, wenn große Entfernungen zwischen Hochschule und Betrieb überbrückt werden müssen oder das Studium als Intensivstudium konzipiert ist;
- die hohen finanziellen Belastungen der Studierenden beispielsweise durch Studiengebühren an privaten Hochschulen und Berufsakademien, Unterhaltskosten an unterschiedlichen Lernorten und Lernmaterialien, die durch die Ausbildungsvergütungen nicht gedeckt werden können;

- die unzureichende vertragliche Absicherung, die bei den Praxispartnern zu oft auf der Ebene von (mangelhaften) Praktikumsverträgen verbleibt und im Rahmen ausbildungsintegrierender Studiengänge selbst die sog. Externenprüfung nicht ausschließt;
- die in weiten Bereichen, insbesondere im kaufmännischen Bereich und im Gesundheits- und Pflegewesen, ungeklärte Frage nach künftigen Karrierewegen,
- die Gefahr der Verdrängung betrieblicher Ausbildungsplätze oder des Vordringens dualer Studienabschlüsse in vormals den Absolventinnen und Absolventen dualer Aus- und Fortbildungsberufen vorbehaltenen Tätigkeiten.

Mit diesem Positionspapier dringen der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften auf eine weitreichende Verbesserung der Qualität der dualen Studiengänge. Der Qualitätsanspruch ist dabei umfassend. Eine zentrale Forderung ist, duale Studiengänge als eigenständiges und von anderen Studienformaten mit besonderem Profilanspruch, zum Beispiel berufsbegleitenden Studienangeboten, zu differenzierendes Studienformat verbindlich zu definieren.

Der gewerkschaftliche Qualitätsanspruch an das duale Studium bezieht sich auf die Qualität der Lernprozesse an den Lernorten Hochschule, Betrieb und zum Teil beispielsweise auch Berufsschule sowie deren systematische Verknüpfung und Kooperation. Die Qualität misst sich ebenso an den sozialen und materiellen Rahmenbedingungen, d.h. an den Fragen wer zum Studium zugelassen wird, welche Zeitaufwände notwendig sind, welche finanziellen Belastungen zu erwarten sind und nach der Vergütung. Auch die Frage, ob das duale Bachelorstudium einen gleichwertigen Zugang zu einem Masterstudium an einer Universität oder Fachhochschule eröffnet, ist für die Attraktivität der Studiengänge sowie für die Durchlässigkeit des Bildungssystems von hoher Bedeutung.

Letztlich gehört zur Betrachtung auch die Beschäftigung damit, ob und wo Absolventinnen und Absolventen dualer Studiengänge auf dem Arbeitsmarkt zum Einsatz kommen und welche Karrierewege sich ihnen eröffnen. Die Gleichwertigkeit der Hochschulabschlüsse, unabhängig vom besuchten Hochschultyp und dem studierten Studienformat (Vollzeit, Teilzeit, berufsbegleitend, dual), gehört zu den zentralen Zielen der Bologna-Reform. Grundsätzlich müssen Absolventinnen und Absolventen dualer Studiengänge deshalb vergleichbare Berufs- und Karrierewege offen stehen wie Absolventinnen und Absolventen traditioneller Studienformate.

Eine hohe Studienqualität stellt sich nicht im Selbstlauf her. Sie ist vielmehr Resultat der aktiven Gestaltung auf den unterschiedlichen Ebenen, sei es bei den betrieblichen Praxispartnern, in der Hochschule oder in den Prozessen der externen Qualitätssicherung. Auch wenn die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung bei der Hochschule liegt, ist es notwendig, die unterschiedlichen Handlungsebenen zu betrachten.

Hierbei ist beispielsweise zu fragen, auf welchen Ebenen Aussagen über die Qualität in dem beschriebenen Sinn getroffen werden. Dies sind z.B. auf Seiten der Hochschulen die Landeshochschulgesetze, die Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung und auf Seiten der Hochschulen die Rechtsgrundlagen der Selbstverwaltungs- und Personalvertretungsstrukturen.

Auf der betrieblichen Seite fallen insbesondere das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Handwerksordnung (HwO) ins Auge, die zumindest für die ausbildungsintegrierenden dualen Studiengänge wichtige Aussagen zur Qualitätssicherung etwa bei der Feststellung der Eignung von Betrieb und Auszubildenden treffen<sup>1</sup>. Unabhängig von der strittigen Frage, ob das BBiG und die HwO grundsätzlich für Aspekte des dualen Studiums geöffnet werden können, lassen sich aus ihnen Rückschlüsse auf die Qualitätssicherung betrieblicher Praxisphasen im Rahmen des dualen Studiums ziehen. Das gilt insbesondere für die Gestaltung der betrieblichen Lernprozesse. Für ausbildungsintegrierte Studiengänge außerhalb von BBiG/HwO sind insbesondere die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen heranzuziehen.

Für dual Studierende leiten sich aus ihrem mit dem Betrieb geschlossenen Vertragsverhältnis elementare Individualrechte ab. Auch die Akteure der betrieblichen Mitbestimmung (Betriebs- und Personalräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Mitarbeitervertretungen) können maßgeblich auf die Qualität der betrieblichen Lernphasen, auf die Eignung von Ausbildungspersonal und auf die Eignung des Betriebes/Praxispartners sowie auf die Gestaltung der Kooperation zwischen den dualen Partnern Einfluss nehmen. Eine Reihe von Betriebs- und Dienstvereinbarungen<sup>2</sup> sowie Tarifverträgen belegen, dass zur umfassenden Sicherung der Qualität dualer Studiengänge auch weitergehende Regelungen notwendig und sinnvoll sind.

---

<sup>1</sup> Die zahlmäßig meisten im Rahmen eines dualen Studiums integrierten Berufsausbildungen sind „klassisch“ duale Ausbildungen nach BBiG/HwO.

<sup>2</sup> Auszüge aus Betriebs- und Dienstvereinbarungen zum dualen Studium finden sich hier:  
[http://www.boeckler.de/pdf/mbf\\_bvd\\_duales\\_studium.pdf](http://www.boeckler.de/pdf/mbf_bvd_duales_studium.pdf)

Dual Studierende bringen ihre Anforderungen an eine Weiterentwicklung ihrer Studiengänge aktiv in die gewerkschaftlichen Debatten ein. Ihre Erfahrungen und Vorschläge bilden eine zentrale Grundlage dieses Positionspapiers, das in einer Redaktionsgruppe entwickelt worden ist. Der Redaktionsgruppe gehörten an: Sonja Bolenius (DGB), Susanne Braun (DGB Jugend), Thomas Bulang (IG BCE), Bernd Kassebaum (IG Metall), Renate Singvogel (ver.di) und Sonja Staack (GEW). Die gemeinsam von DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften getragenen Vorschläge zeigen die Handlungsbedarfe rund um das duale Studium auf. Wir setzen uns für eine bildungspolitische Debatte über die Weiterentwicklung dieses Studienformates ein. Hierzu soll dieses Positionspapier einen Beitrag leisten.



Elke Hannack  
Stellvertretende Vorsitzende

# 1 Studienformat mit besonderem Profil – das duale Studium

Das Verhältnis von beruflicher und akademischer Bildung ist in Bewegung geraten. Seit einigen Jahren steht die Durchlässigkeit und Gleichwertigkeit zwischen beiden Bereichen auf der bildungspolitischen Agenda. Die Gewerkschaften treten für einen offenen Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne klassische Hochschulzugangsberechtigung ein. Um individuelle Wege und Übergänge zwischen den verschiedenen Säulen des Bildungssystems zu ermöglichen, müssen Barrieren abgebaut und eine bessere individuelle Unterstützung gewährleistet werden.

Gleichzeitig stehen die Hochschulen vor der Herausforderung, sicherzustellen, dass alle Studienformate Bildung und Ausbildung zugleich sind. Die Abschlüsse müssen sicherstellen, dass die Absolventinnen und Absolventen dafür qualifiziert sind, eine berufliche Tätigkeit auf hohem fachlichem Niveau und in möglicherweise noch unbekanntem Tätigkeitsfeldern auszuüben, Verantwortung zu übernehmen sowie technologische, soziale und ökologische Reformen an ihrem künftigen Arbeitsort mit zu gestalten und umzusetzen. Hierzu brauchen wir ganzheitliche Studienkonzepte, die gleichermaßen auf eine anwendungsbezogene Wissenschaft und eine wissenschaftlich reflektierte Praxis ausgerichtet sind.

Diesem Anspruch müssen sich alle Hochschulen stellen. Eine Spaltung des Hochschulsystems in beruflich orientierte Ausbildungshochschulen und forschungsorientierte Spitzenuniversitäten lehnen die Gewerkschaften ab. Gleichmaßen gilt dieser Anspruch für alle Studienformate, unabhängig davon, ob es sich um klassische, praxisorientierte, berufs begleitende oder duale Studiengänge<sup>3</sup> handelt.

Das duale Studium integriert als sogenanntes hybrides Format die beiden bislang getrennten Wege: Den betrieblichen und den hochschulischen Ausbildungsweg. Dadurch werden traditionelle Zuständigkeiten und Arbeitsteilungen aufgebrochen und neu festgelegt.

Die Musterrechtsverordnung zum Akkreditierungsstaatsvertrag definiert das duale Studium wie folgt: „Ein Studiengang darf als ‚dual‘ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.“<sup>4</sup>

Duale Studiengänge sind also ein Studienformat, das vergleichbar der Berufsausbildung im dualen System zwei Lernorte unter das Dach eines auf einen Abschluss gerichteten Studienganges bringt. In diesem Fall die Berufsakademie oder Hochschule und einen betrieblichen Praxispartner, teilweise zusätzlich noch die

---

<sup>3</sup> Teilweise werden duale Studienformate auch mit der Bezeichnung „kooperativ“, „Verbundstudium“ oder „Studium mit vertiefter Praxis“ angeboten. Im vorliegenden Positionspapier wird durchgängig die Bezeichnung „dual“ verwendet.

<sup>4</sup> <http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/Musterrechtsverordnung.pdf>, Seite 21/22



Berufsschule als dritten und gegebenenfalls die überbetriebliche Berufsbildungsstätte (ÜBS) als vierten Lernort. In der Regel zeichnen sich duale Studienangebote zudem durch ein doppeltes Vertragsverhältnis aus. Dual Studierende haben einen privatrechtlichen Vertrag mit einem Betrieb (oder einer Berufsfachschule bzw. einem Bildungsträger) und einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit einer Hochschule.

Entstanden sind die dualen Studiengänge Anfang der 1970er Jahre ausgehend von den Berufsakademien zunächst in Baden-Württemberg. Sie verstanden sich als eine mögliche Antwort auf die steigenden Qualifikationsanforderungen der betrieblichen Ausbildung und des ebenfalls gestiegenen Bedarfs nach konkreten Praxisbezügen der Studienangebote. Sie verzeichnen sowohl bei Unternehmen als auch bei den Studierenden eine steigende Nachfrage und ihre Zahl ist bis 2014 über alle Bundesländer hinweg dynamisch gewachsen. Neben den Hochschulen bieten in einigen Bundesländern Berufsakademien duale Bildungsgänge an, meistens mit dem Bachelor als Regelabschluss. Im Oktober 2004 hat die Kultusministerkonferenz beschlossen, die Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien den Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichzustellen. Alle folgenden Ausführungen beziehen sich gleichermaßen auf die dualen Studienangebote von Berufsakademien, (Fach)Hochschulen und Universitäten, wenn nicht explizit nur einzelne institutionelle Anbieter benannt sind.

Sogenannte triale Studienformate, die in der Regel auf den parallelen Erwerb von drei Abschlüssen (Ausbildungsberuf, Bachelor und Meisterabschluss) ausgerichtet sind<sup>5</sup>, stellen einen Sonderfall im Handwerk dar und sind nicht Gegenstand dieses Positionspapiers.

---

<sup>5</sup> <http://abi.unicum.de/abi-und-dann/studium/triales-studium-ausbildung-hoch-drei>

Es lassen sich **drei Grundtypen** unterscheiden:

Duale Studiengänge im grundständigen Studium:

- **Ausbildungsintegrierende**
  - verbinden das Studium mit einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Hochschulzulassung + Ausbildungsvertrag)
- **Praxisintegrierende**
  - verbinden **das Studium mit längeren Praxisphasen** im Unternehmen (Hochschulzulassung + Ausbildungs- oder Studienvertrag)

und duale Studiengänge in der wissenschaftlichen Weiterbildung:

- **Berufsintegrierende**
  - (Studium + berufliche Teilzeittätigkeit, Teilzeitvertrag)

Die Form der Umsetzung dualer Studienorganisation ist ebenfalls vielfältig. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) unterscheidet folgende Organisationsmodelle:

1. Das **Blockmodell** (die Lernorte wechseln sich in größeren zeitlichen Abständen ab)
2. Das **Rotationsmodell** (integriert; permanenter Wechsel der Lernorte innerhalb einer Woche)
3. die **vorgeschaltete Ausbildung** (teilsepariert; meist mindestens erstes Jahr komplett beim betrieblichen Praxispartner)
4. **Fernlernen** (Studienveranstaltungen finden im Wesentlichen im Fernstudium statt).

Das zahlenmäßig häufigste Format ist nach Daten des BIBB für 2013 mit knapp 80 Prozent das Blockmodell.

Teilweise wird auch ein Studium neben beruflicher Ausbildung, Voll- oder Teilzeittätigkeit als duales Studium bezeichnet. In der Regel hat bei diesen Formaten der Betrieb keine Funktion als Lernort und es liegt keine curriculare Verzahnung zwischen Betrieb und Hochschule vor, außerdem bestehen keine gemeinsamen Gremien, die die beiden Lernorte verbinden, oder ähnliches.

Seitens des Wissenschaftsrates<sup>6</sup>, werden diese Formate nicht als dual klassifiziert, sondern den ausbildungs- bzw. berufsbegleitenden Studienformaten zugeordnet<sup>7</sup>.

Dieser Klassifizierung schließen sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften an. Die als dual deklarierten Fernlernstudiengänge sind diesbezüglich kritisch im Einzelfall zu prüfen.

Die folgenden Gestaltungsvorschläge und Positionen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften konzentrieren sich auf die grundständigen dualen Studienangebote (ausbildungs- und praxisintegrierend).

---

<sup>6</sup> Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Drs. 3479-13, Mainz 25.10.2013

<sup>7</sup> Die Datenbank AusbildungPlus des BIBB unterscheidet grundständig den ausbildungs- und praxisintegrierenden dualen Studiengang. Im Bereich der Weiterbildung den berufsintegrierenden und – mit Abstrichen – den berufsbegleitenden Studiengang. Der Wissenschaftsrat empfiehlt diese Gruppe der berufsbegleitenden Studiengänge nicht als duale Studiengänge zu bezeichnen. Er nennt dagegen im Bereich der Weiterbildung auch den praxisintegrierenden Studiengang.

## 2 Entwicklungsdynamik und Handlungsfelder

Mit Stand Januar 2017 studierten 100.739 Studierende in einem dualen Studium<sup>8</sup>, davon knapp 50,6 Prozent in sogenannten praxisintegrierenden und 35,5 Prozent in sogenannten ausbildungsintegrierenden dualen Studiengängen. 13,9 Prozent studierten in sogenannten Mischformaten. Im Zeitverlauf wird deutlich, dass sich das Verhältnis zwischen ausbildungsintegrierten und praxisintegrierten Formaten verschoben hat. Anfangs dominierte das ausbildungsintegrierte Format, inzwischen das praxisintegrierte duale Studium<sup>9</sup>. Schaut man sich das Verhältnis der Formate ohne die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) und die Berufsakademien an, überwiegen jedoch nach wie vor die ausbildungsintegrierten dualen Studiengänge mit 45 Prozent aller Angebote. Besonders dynamisch entwickelt sich der Bereich der Mischformate. AusbildungPlus zählt auch diese Studentinnen und Studenten zu den dual Studierenden.

Das duale Studium ist nach wie vor eine Domäne der Fachhochschulen. In der Erstausbildung wurden mit Stand Januar 2017 1.100 Studiengänge an diesem Hochschultyp angeboten. Davon 864 an staatlichen Hochschulen. 211 Angebote machte die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW), die als eigenständiger Hochschultyp im Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg verankert ist und an der ca. ein Drittel aller dual Studierenden in Deutschland eingeschrieben ist. 186 Studienangebote waren an Berufsakademien angesiedelt. Nur 69 Angebote waren an Universitäten verortet.

34 Prozent der Studienangebote gehören zum Bereich der Wirtschaftswissenschaften, 38 Prozent zu den Ingenieurwissenschaften und 12 Prozent zur Informatik. Auf den Bereich Sozialwesen, Erziehung, Gesundheit und Pflege entfielen weitere 10 Prozent der Angebote. Das Fächerspektrum erweitert sich langsam über diese Disziplinen hinaus. 6 Prozent der Angebote entfallen auf „sonstige“ Studienbereiche. Duale Masterstudiengänge sind weiterhin eher die Ausnahme, ihre Zahl steigt aber an.

---

<sup>8</sup> Vgl. BIBB: AusbildungPlus – Duales Studium in Zahlen 2016 <https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/8456>, Tabelle 1: Entwicklung von Kooperationsunternehmen und Studierendenzahlen in dualen Studiengängen von 2004 bis 2016, Seite 9

<sup>9</sup> Bundesweite Daten zum dualen Studium werden insbesondere vom BIBB in der Datenbank AusbildungPlus, durch die HRK im Hochschulkompass, im nationalen Bildungsbericht der Autorengruppe Bildungsberichterstattung und in der Datenbank des Akkreditierungsrates erhoben. Die Zahlen weichen teils deutlich voneinander ab, da unterschiedliche Definitionen des dualen Studiums verwendet werden bzw. ihnen Selbstregulierungen zugrunde liegen.

Vgl. Stifterverband (2015): Qualitätsentwicklung im dualen Studium. Ein Handbuch für die Praxis. Seite 16ff.

Untersuchungen zur Systematik und Qualität rund um das duale Studium finden sich in verschiedenen Publikationen. Hervorzuheben sind eine Studie des Instituts Arbeit und Qualifikation (IAQ)<sup>10</sup>, eine Fallstudienpublikation der Hans-Böckler-Stiftung (HBS)<sup>11</sup>, die Empfehlung des Wissenschaftsrates<sup>12</sup> sowie die Handlungshilfe des Akkreditierungsrates zu den „Studiengängen mit besonderem Profilanpruch“<sup>13</sup>.

Diesen Publikationen zufolge weist das duale Studium eine **Reihe typischer Problemfelder** auf:

- die Schnittstellenproblematik zwischen Praxispartner und Hochschule (und Berufsschule in den Ländern, in denen die Landesschulgesetze für ausbildungsintegrierende duale Studiengänge an der Berufsschulpflicht festhalten bzw. den Berufsschulbesuch vorsehen);
- das Nebeneinander von theoretischen Studienanteilen (oft beschränkt auf Hochschule) und praktischen Erfahrungen in den betrieblichen Lernphasen mit dem Ergebnis, dass die Studierenden die Integration beider Erfahrungs- und Lernwelten individuell leisten müssen (unzureichende Verzahnung);
- die Studienbewerbersauswahl durch die Praxispartner, die soziale Ausgrenzungsmechanismen reproduzieren kann und die sich noch zu oft am Abitur und guten Notendurchschnitten orientiert und damit andere, auch Berufserfahrene ohne Abitur, ausschließt;
- die Arbeitsbelastungen der Studierenden. Neben dem hohen Prüfungsdruck die hohe zeitliche Belastung, die noch zunimmt wenn große Entfernungen zwischen Hochschule und Betrieb liegen oder das Studium als Intensivstudium konzipiert ist;
- finanzielle Belastungen durch aus unterschiedlichen Lernorten resultierende Fahrt- und Unterkunftskosten, Studiengebühren (insbesondere bei privaten Hochschulen und Berufsakademien) und Lernmaterialien, die durch die Ausbildungsvergütungen nicht gedeckt werden;

---

<sup>10</sup> Sirikit Krone (Hrsg.): Dual studieren im Blick: Entstehungsbedingungen, Interessenlagen und Umsetzungserfahrungen in dualen Studiengängen, Wiesbaden 2015

<sup>11</sup> Winfried Heidemann (Hrsg.): Duale Studiengänge in Unternehmen. Sieben Praxisbeispiele, Düsseldorf 2011; Andreas Becker: Konkurrenz oder Komplementarität? Duale Ausbildungsformen in Betrieben, Düsseldorf 2012

<sup>12</sup> Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Drs. 3479-13, Mainz 25.10.2013

<sup>13</sup> Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010); [www.akkreditierungsrat.de](http://www.akkreditierungsrat.de)

- unzureichende vertragliche Absicherung, die bei den Praxispartnern zu oft auf der Ebene von (mangelhaften) Praktikumsverträgen verbleibt und im Rahmen ausbildungsintegrierender Studiengänge selbst die sogenannte Externenprüfung nicht ausschließt;
- die ungeklärte Frage nach künftigen Karrierewegen, die sich beispielsweise im kaufmännischen Bereich und im Gesundheits- und Pflegewesen darin zeigt, dass die Tätigkeitsfelder in der Praxis fehlen;
- die Gefahr der Verdrängung betrieblicher Ausbildungsplätze oder des Vordringens dualer Studienabschlüsse in vormals den Absolventinnen und Absolventen beruflicher Aus- und Fortbildungsberufe vorbehaltene Positionen<sup>14</sup>.

**Insbesondere folgende Dimensionen zur Fortentwicklung dualer Studiengänge sind zu schärfen:**

- eine eindeutige Definition des Studienformats sowie einer Öffnung der Zugänge;
- die Formulierung von Mindestanforderungen hinsichtlich der systematischen Verzahnung der Lernorte sowie der erforderlichen Breite und Tiefe der zu vermittelnden Qualifikationen. Dabei ist sicherzustellen, dass Studiengänge nicht zu spezifisch auf die Anforderungen des dualen Praxispartners und kurzfristige Arbeitsmarktanforderungen ausgerichtet werden und Wissenschaftlichkeit sowie Reflexivität gesichert sind;
- die Regelung von Mindestanforderungen bezogen auf die Aufgaben und die erforderliche Qualität der Leistungserbringung durch die dualen Partner;
- klare Regelungen bezogen auf die zulässige Studienbelastung und die Studierbarkeit für die Studierenden sowie
- Grundsätze der vertraglichen Gestaltung und der Vergütung.

Studienformate, die Praxisphasen beinhalten, die keine studienrelevanten Inhalte vermitteln bzw. in der Praxis vertiefen, bei denen der Betrieb also keine explizite Lernortfunktion hat und auch keine curriculare

---

<sup>14</sup> Vgl. Andreas Becker: Konkurrenz oder Komplementarität? Duale Ausbildungsformen in Betrieben der Metall- und Elektroindustrie. HBS Arbeitspapier 259, 2012

und organisatorische Verzahnung der Partner gegeben ist, sind nicht als „dual“ zu bezeichnen. Es handelt sich in diesen Fällen um ein berufs- oder praxisbegleitendes Studium. Mit dieser begrifflichen Abgrenzung der Bezeichnung der Studienformate ist keine Wertung verbunden.

Ausbildungsintegrierte dual Studierende haben nicht nur mit zwei, sondern oftmals mit drei oder sogar vier Lernorten zu tun. Bei ihnen kommen noch die Berufsschule und gegebenenfalls die überbetriebliche Berufsbildungsstätte (ÜBS) hinzu. Das erhöht die Anforderungen an die curriculare und didaktische Abstimmung und ggf. die Arbeitsbelastung der Studierenden.

Die Gewerkschaften sprechen sich dafür aus, dass sich Hochschule und Berufsschule sowie ggf. ÜBS bei diesen Modellen darüber abstimmen, wer welche geforderten Kompetenzen aus dem Ausbildungsrahmenplan sowie dem Rahmenlehrplan und dem Studienplan (Modulhandbuch oder ähnliches) im theoretischen Unterricht vermittelt. Ist darüber hinaus die Vermittlung von Lerninhalten durch eine überbetriebliche Berufsbildungsstätte vorgesehen, muss diese gleichermaßen in die Abstimmung und Kooperation einbezogen werden. Dabei sollte der Studierbarkeit in Bezug auf die Arbeitsbelastung der Studierenden große Bedeutung beigemessen und inhaltliche Doppelungen vermieden werden.

Damit ein Studium als „dual“ bezeichnet und akkreditiert werden kann, muss im Studiengangskonzept erkennbar sein, welche Ausbildungsleistungen von welchem Partner mit dem Ziel erbracht werden sollen, dass die Studierenden das Studien- bzw. Ausbildungsziel erreichen können. Das heißt, sowohl die Hochschule als auch der Praxispartner müssen explizit Lernort sein und ihre Ausbildungsleistung klar umreißen. Die konkreten Inhalte und Zuständigkeiten sind im Studiengangskonzept zu dokumentieren. Die inhaltliche Verzahnung der Lernorte soll auch durch die Anerkennung der Praxisphasen als Studienleistung (ausgedrückt in Punkten des European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS-Creditpoints) formalisiert sein.

Varianten des dualen Studiums – die den Studierenden suggerieren, sie würden ein ausbildungsintegriertes Modell studieren, ohne dass sie einen Ausbildungsvertrag bekommen und stattdessen auf die sogenannte Externenprüfung nach § 45 BBiG verwiesen werden – lehnen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ab.<sup>15</sup> Die Kultus- bzw. Wissenschaftsministerien der Länder werden aufgefordert, diese Praxis mittels klarer rechtlicher Regelungen in den Landeshochschulgesetzen zu unterbinden. Der Akkreditierungsrat wird aufgefordert, die Vorgaben aus den Erläuterungen zur Musterrechtsverordnung zu dualen Studiengängen zu konkretisieren.

---

<sup>15</sup> Ein solches acht Semester umfassendes Konzept bietet beispielsweise die Sparkasse Saarbrücken in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes und dem Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre der Universität des Saarlandes an.

# 3 Herausforderungen für das duale Studium

Im Wintersemester 2018/2019 waren rund 2,9 Millionen Studierende an den Hochschulen in Deutschland eingeschrieben<sup>16</sup>. So viele wie noch nie. Auch die Übergangsquote von der Schule in die Hochschulen ist im vergangenen Jahrzehnt deutlich angestiegen. Bezogen auf das Schulabgängerjahr 2009 haben 36 Prozent im Jahr des Erwerbs der schulischen Studienberechtigung ein Studium aufgenommen, 24 Prozent ein und 5 Prozent zwei Jahre danach. Insgesamt haben damit 65 Prozent der Studienberechtigten aus dem Jahr 2009 innerhalb von zwei Jahren ein Studium aufgenommen.<sup>17</sup> 2013 lag die Studienanfängerquote in Deutschland bereits im ersten Jahr nach Schulabschluss bei 51,3 Prozent.<sup>18</sup> Sie ist also seit 2009 erheblich gestiegen.

Die im Abschnitt zur Entwicklungsdynamik ausgeführte zahlenmäßige Entwicklung der dualen Studienangebote fügt sich in diesen Trend zur Höherqualifikation ein. Das Institut Arbeit und Qualifikation hat in einer Untersuchung ausbildungsintegriert dual Studierende gefragt, was ihre Alternative zum dualen Studium gewesen wäre. 76,1 Prozent der Befragten gaben an, dass sie alternativ ein Vollzeitstudium und nur 13,6 Prozent, dass sie alternativ eine duale Ausbildung erwogen hätten.<sup>19</sup>

Aus gewerkschaftlicher Perspektive ist das wachsende Bildungsinteresse positiv zu bewerten.<sup>20</sup> Denn: Gute Bildung und Bildungsabschlüsse sind ein wichtiger Platzanweiser in unserer Gesellschaft. Sie entscheiden maßgeblich über die Berufs- und Entwicklungsperspektiven der Menschen. Zugänge und Perspektiven im Bildungssystem sind Teil der sozialen Frage und sie sind Machtfragen. Deshalb muss genau beobachtet werden, ob es im Zuge des Zuwachses an dualen Studienangeboten zu einem Rückgang an Ausbildungsplätzen bei den betreffenden betrieblichen Praxispartnern und zu einem Verlust an Aufstiegsperspektiven für Absolventinnen und Absolventen von Berufsausbildungen und daran anknüpfenden Fortbildungen kommt.

Duale Studiengänge als hybride Formate an der Schnittstelle von beruflicher und hochschulischer Bildung bieten neue Chancen für mehr Durchlässigkeit im Bildungssystem.

---

<sup>16</sup> Vgl. [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/11/PD18\\_460\\_213.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/11/PD18_460_213.html)

<sup>17</sup> destatis (Hrsg.): Hochschulen auf einen Blick. Ausgabe 2013, S. 11

<sup>18</sup> Vgl. BMBF: <http://www.datenportal.bmbf.de/portal/de/K253.html>, Tabelle 1.9.3 (Archiv)

<sup>19</sup> Vgl. Krone/Mill: Dual studieren im Blick: Das ausbildungsintegrierende Studium aus der Perspektive der Studierenden. IAQ-Report 03/2012

<sup>20</sup> Vgl. Kühn/Wichmann: Akademikerschwemme oder Marktversagen der Ausbildungsbetriebe? Zum öffentlichen Diskurs über Akademisierung und berufliche Ausbildung. In: Gegenblende vom 25.06.2015: <http://www.gegenblende.de>



### 3.1 Zugänge und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium sind im Hochschulrahmengesetz (HRG) sowie in den Landeshochschulgesetzen bzw. durch die einzelnen Hochschulen geregelt. Zur Aufnahme eines dualen Studiums wird in aller Regel eine schulisch erworbene Hochschulzugangsberechtigung vorausgesetzt. Um sich an einer Hochschule oder Berufsakademie um ein duales Studium bewerben zu können, wird darüber hinaus in den meisten Fällen ein abgeschlossener Vertrag mit einem Unternehmen vorausgesetzt. Konkret wird das Verhältnis zwischen Studierenden und Betrieb entweder im Rahmen eines Arbeits-, Ausbildungs-, Volontariats- oder eines Praktikumsvertrags geregelt.<sup>21</sup> Seitens der Praxispartner (Betriebe) wird zumeist ein gutes bis sehr gutes Abitur erwartet. Darüber hinaus kommen Assessments und Auswahlgespräche zum Einsatz.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften erwarten sowohl von den Hochschulen als auch von den betrieblichen Praxispartnern, dass sie sich im Kontext des dualen Studiums für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung verstärkt öffnen. Darüber hinaus teilen wir die in der acatech-Position zu den Potenzialen des dualen Studiums in den MINT-Fächern<sup>22</sup> formulierte Einschätzung, dass eine „Bestenauslese“ nur auf Grundlage von Zensuren nicht sinnvoll ist. Auch Studierende mit eher durchschnittlichen Abiturnoten sollen stärker Zugang zu dualen Studienangeboten bekommen. Hier liegt ein wichtiges Handlungsfeld für die Akteure der betrieblichen Mitbestimmung.

Um allen Studienanfängerinnen und -anfängern den Studienstart zu erleichtern, erwarten wir, dass die Hochschulen flächendeckend strukturierte Studieneingangsphasen implementieren und sowohl eine gute Betreuung als auch Beratungsangebote gesichert werden.

---

<sup>21</sup> Vgl. Gerd Busse (2009): Duales Studium: Betriebliche Ausbildung und Studium. Hans-Böckler-Stiftung, [http://www.boeckler.de/pdf/mbf\\_bvd\\_duales\\_studium.pdf](http://www.boeckler.de/pdf/mbf_bvd_duales_studium.pdf)

<sup>22</sup> acatech-Position (Hrsg.): Potenziale des dualen Studiums in den MINT-Fächern, Dezember 2014, S. 9

### 3.2 Studierbarkeit sichern – dem „Workload“ ein gesundes Maß geben

Trotz der hohen Arbeitsbelastung liegt die Abbruchquote bei den dual Studierenden deutlich unter dem Durchschnitt. Im Rahmen einer Befragung des Bundesinstituts für Berufsbildung wurde sie mit ca. 7 Prozent ermittelt. Insgesamt brechen 28 Prozent der Bachelorstudierenden ihr Studium ab.<sup>23</sup>

Als Gründe liegen der BIBB-Untersuchung zufolge die zu hohen Studienanforderungen und die zu hohe Arbeitsbelastung an zweiter bzw. vierter Stelle der Nennungen. Die Hinweise auf die zu hohe Arbeitsbelastung sind ernst zu nehmen. Zur Sicherung der Studierbarkeit besteht hier dringender Regelungsbedarf.

Im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) Leitfaden<sup>24</sup> heißt es, dass die ECTS-Credits auf dem Arbeitsaufwand der Studierenden beruhen, der erforderlich ist, die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Dabei gibt der Arbeitsaufwand die Zeit an, die Lernende typischerweise für sämtliche Lernaktivitäten (z.B. Vorlesungen, Seminare, Projekte, praktische Arbeit, Selbststudium und Prüfungen) aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. Es wird ein durchschnittlich jährlich zu leistender Gesamtaufwand von 1.500-1.800 Stunden für sämtliche Aufgaben im Studium zugrunde gelegt. 60 ECTS-Punkte entsprechen dem Arbeitspensum von Vollzeitstudierenden in einem akademischen Jahr. Damit drückt ein ECTS-Punkt einen durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand („Workload“) von 25 bis maximal 30 Stunden aus. Auch Studierenden steht ein Anspruch auf Erholungsurlaub zu. Dieser sollte aufs Arbeitsjahr gerechnet sechs Wochen betragen und dual Studierenden in der vorlesungsfreien Zeit gewährt werden. Damit wäre bei 46 Studienwochen im Jahr ein wöchentlicher Workload von 1,3 ECTS Leistungspunkten für das Studium zugrunde zu legen. Nimmt man die für Deutschland akzeptierte Richtgröße von 30 Stunden je ECTS-Punkt zur Grundlage, ergibt sich eine zeitliche Belastung von 39 Stunden die Woche.

Über die Regeln der Akkreditierung ist durch den Akkreditierungsrat die Möglichkeit eröffnet worden, in besonders begründeten Fällen bis zu 75 ECTS-Punkte pro Studienjahr für sogenannte Intensivstudiengänge zu vergeben.<sup>25</sup> So erhalten dual Studierende an einigen Hochschulen für den berufspraktischen Teil ihres Studiums zusätzliche Creditpoints. Insgesamt werden in diesen sogenannten Intensivstudiengängen 210 ECTS-Punkte in sechs Semestern erworben anstatt der üblichen 180 ECTS-Punkte.

---

<sup>23</sup> Vgl. Heublein/Richter//Schmelzer/Sommer (2014): Die Entwicklung der Studienabbruchquoten an den deutschen Hochschulen. Statistische Berechnungen auf der Basis des Absolventenjahrgangs 2012 (Forum Hochschule 4|2014)

<sup>24</sup> Vgl. [http://ec.europa.eu/education/tools/docs/ects-guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/tools/docs/ects-guide_de.pdf)

<sup>25</sup> Vgl. die Handreichung des Akkreditierungsrates: Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch, [http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR\\_Handreichung\\_Profil.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Handreichung_Profil.pdf)

Der Akkreditierungsrat hat ursprünglich die Ermöglichung von Intensivstudiengängen auf wenige Ausnahmen beschränken wollen. Festzustellen ist heute, dass entgegen der ursprünglichen Intention viele duale Studienangebote als Intensivstudiengänge konzipiert und akkreditiert sind. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen Intensivstudiengänge im Grunde ab, zumindest müssen sie eine begründete Ausnahme bleiben. Hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf, insbesondere für das Akkreditierungssystem. Auch Studierende haben ein Recht auf eine gesunde Work-Life-Balance.

Um der studentischen Arbeitsbelastung Grenzen zu setzen, haben die Gutachterinnen und Gutachter beispielsweise 2011 im Rahmen einer Systemakkreditierung Auflagen vorgegeben. Konkret heißt es im Bewertungsbericht: „Die Hochschule hat im Rahmen der Merkmalsstichprobe nicht nachweisen können, welche Schlüsse sie aus negativen Evaluationen hinsichtlich der studentischen Arbeitsbelastung gezogen hat. Die Hochschule ist gehalten, das geplante System der Interventionsgrenzen umzusetzen, damit die Studierbarkeit der Studiengänge gewährleistet wird.“<sup>26</sup> Die Auflage kann als Indiz für eine funktionierende Qualitätssicherung durch Akkreditierung verstanden werden. Allerdings sieht das System weder verbindliche Sanktionen vor, noch ist durch die reine Implantation von Interventionsgrenzen gesichert, dass der Workload wirklich vertretbar ist. Schließlich soll die an der betroffenen Hochschule geplante Interventionsgrenze für die studentische Arbeitsbelastung bei 50 Stunden pro Woche liegen.<sup>27</sup> Das ist viel zu hoch, insbesondere wenn man bedenkt, dass für viele dual Studierende noch erhebliche Fahrzeiten zwischen Studien- und Wohnort sowie Betrieb/Praxispartner dazu kommen.

Soweit dual Studierende durch Tarifverträge und/oder Betriebs- oder Dienstvereinbarungen erfasst werden, gelten darüber hinaus – was die betrieblichen Anwesenheitszeiten betrifft – für den betrieblichen Teil des dualen Studiums die entsprechenden dort getroffenen Regelungen.

---

<sup>26</sup> Vgl. [http://www.zeva.org/fileadmin/user\\_upload/gemeinsame-dateien/54\\_SAK/S1\\_BB\\_Kurzversion.pdf](http://www.zeva.org/fileadmin/user_upload/gemeinsame-dateien/54_SAK/S1_BB_Kurzversion.pdf), S. 14

<sup>27</sup> Vgl. [https://www.studentischer-pool.de/wp-content/uploads/2015/01/201112\\_DHBW\\_ZEvA.pdf](https://www.studentischer-pool.de/wp-content/uploads/2015/01/201112_DHBW_ZEvA.pdf), Seite 52

### 3.3 Rechtliche Stellung dual Studierender

Rechtlich betrachtet erlangt man den Studierendenstatus mit der Einschreibung an einer Hochschule. Dieser Status endet mit der Exmatrikulation.

Dual Studierende fallen darüber hinaus insbesondere unter die Regelungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung oder landesrechtlicher Regelungen vollschulischer Ausbildungen, wenn sie ausbildungsintegriert studieren. Allerdings nur bis zum erfolgreichen Ablegen der Abschlussprüfung der Berufsausbildung.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat zur Klärung, ob es sich während der Praxisphasen bei den dual Studierenden um Studierende, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder um zur Berufsausbildung Beschäftigte handelt, auf den Einzelfall verwiesen. Zur Klärung ist immer zu überprüfen, ob die vertragliche Situation mit der praktischen betrieblichen Situation übereinstimmt und ob der Einsatz weisungsgebunden erfolgt.

Unabhängig davon werden durch das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) alle dual Studierenden erfasst, da die Berufsausbildung darin nicht auf Ausbildungen nach BBiG bzw. HwO beschränkt wird. Es gelten also für dual Studierende im Betrieb die individuellen arbeits- und sozialrechtlichen Standards des BetrVG. Diese umfassen unter anderem:

1. das aktive/passive Wahlrecht nach BetrVG/BPersVG,
2. umfassende Beratungs- und Informationsrechte und
3. den Klageweg gemäß Arbeitsgerichtsgesetz.

Auch im Sozialgesetzbuch (SGB) sind dual Studierende in § 5 Absatz 2 Nr. 4 Fünftes Buch SGB den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt. Das heißt, alle dual Studierenden sind seit dem 1. Februar 2012 sozialversicherungspflichtig. Das dies der Fall ist, ist nicht zuletzt ein Erfolg gewerkschaftlicher Intervention gegenüber dem Gesetzgeber.

# 4 Qualitätssicherungsebenen für das duale Studium

Die bestehenden Regulierungs- und Qualitätssicherungssysteme des beruflichen und des hochschulischen Bildungsbereichs sind vor dem Hintergrund ihrer Entwicklungsgeschichte nicht ausreichend auf die spezifischen Anforderungen des hybriden dualen Studiums ausgerichtet.

## 4.1 Regelungen durch Bund und Länder

Aktuell variieren die Vorgaben bzw. Anforderungen für duale Studiengänge erheblich zwischen den Bundesländern bzw. den Hochschulen. Hintergrund ist nicht zuletzt, dass mit der Föderalismusreform das Hochschulrahmengesetz (HRG) faktisch außer Kraft gesetzt wurde (wenn auch nie wirklich aufgehoben!). Gemäß des alten HRG hat die von den Ländern (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) auf Grundlage des § 9 HRG eingesetzte gemeinsame Kommission allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (Musterordnungen für Diplomstudiengänge/allgemeine Bestimmungen für Magisterstudiengänge) sowie fachspezifische Rahmenprüfungsordnungen erarbeitet, die dann von HRK und KMK beschlossen wurden. Dadurch war die bundesweite Vergleichbarkeit und Durchlässigkeit sichergestellt.

Aktuell ist nur noch die maximal zulässige Dauer (Bachelor 6-8 Semester, Master 2-4 Semester, insgesamt max. 10 Semester bis zum Masterabschluss) und der sogenannte Workload, gemessen in Punkten des European Credit Transfer and Accumulation System, vorgegeben. Für das Bachelorstudium sind 180-240 ECTS-Punkte erforderlich. Für das Masterstudium 60-120 ECTS Punkte – insgesamt also 300 ECTS-Punkte bis zum Masterabschluss – vorgegeben. Darüber hinaus gibt es mit den 10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland aus dem Jahre 2003 sowie dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 1. Januar 2018 sowie der Musterrechtsverordnung bzw. den Rechtsverordnungen der Länder zur Studienakkreditierung für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen – nur sehr allgemeine Rahmenvorgaben, welche Mindestkriterien ein Studiengang erfüllen muss.<sup>28</sup> Wie sich beispielsweise duale von berufsbegleitenden Studienangeboten abgrenzen lassen, ist bisher an keiner Stelle geregelt.

Die Ziele eines Studiums und die Studienformate sind üblicherweise in den Landeshochschulgesetzen geregelt. Im § 15 des hessischen Landeshochschulgesetzes heißt es beispielsweise: „Studiengänge können eine zwischen den Lernorten Hochschule und Praxis wechselnde, aufeinander abgestimmte Ausbildung vorsehen (duales Studium).“ In Rheinland-Pfalz ist diese Möglichkeit in § 19 (5) des Hochschulgesetzes auf die Fachhochschulen begrenzt: „Die Fachhochschulen richten Studiengänge ein, in die eine berufliche Ausbildung oder ein an deren Stelle tretendes berufliches Praktikum integriert wird und die durch einen Wechsel von Studien- und Praxisphasen gekennzeichnet sind (duale Studiengänge).“

Grundsätzlich ist es bis heute nicht gelungen, im Sinne eines kooperativen Föderalismus zu einer praktikablen Lösung zu kommen, die sicherstellt, dass jeder Bachelorabschluss einer staatlich anerkannten Hochschule als gleichwertige Voraussetzung für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums anerkannt wird. Mit Vorbehalt was die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Qualifikation betrifft,

---

<sup>28</sup> Vgl. <http://www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=grundlagen>

sind Bachelor-Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien sowie dualer Studiengänge in besonderem Maße konfrontiert. Um die politisch gewollte Gleichwertigkeit der Abschlüsse praktisch durchzusetzen, muss daher weiter an einer transparenten Regelung der Zulassungsvoraussetzungen gearbeitet werden. Es ist absurd, dass wir über europäische und internationale Mobilität reden und sie gleichzeitig innerhalb des eigenen Landes behindern.

Im Hochschulpolitischen Programm haben sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften 2012 für ein Hochschulgesetz auf Bundesebene ausgesprochen. Es muss ein Mindestmaß an Regelungen über Ziele und Aufgaben, über die Organisation der Hochschulen, ihre Personalstruktur und Funktionsweisen sowie über Zugänge und Abschlüsse enthalten. Andernfalls droht eine weitere Zersplitterung der deutschen Wissenschaftspolitik, die zunehmend standortbezogen agiert. Die Definition der Studienformate und Abschlüsse in einem Bundeshochschulgesetz soll durch landesgesetzliche Konkretisierungen ergänzt werden. Erforderlich ist, dass die Hochschulen Studiengangkonzepte entwickeln, die ausführen wie die inhaltliche, zeitliche und organisatorische Verzahnung der Lernorte ausgestaltet werden soll und wie länderübergreifend die vertikale und horizontale Mobilität sichergestellt werden soll. Dazu gehört auch eine verbindliche Absicherung arbeits- und sozialrechtlicher Standards für das duale Studium.

Eine länderübergreifende Verständigung fehlt auch für grundlegende Standards für das duale Studium. Es ist zu befürchten, dass auch der Akkreditierungsstaatsvertrag vom 1. Januar 2018 und die Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 7. Dezember 2017 nicht zu einer zufriedenstellenden Eindeutigkeit der dualen Studiengänge in der Praxis führen. Insbesondere fehlen konkrete Anforderungen an die Gestaltung der Praxisphasen. Aus diesem Grund sprechen sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften nach wie vor für eine bundesgesetzliche Definition zumindest von Eckpunkten für Studienformate mit besonderem Profil bzw. erhöhtem Praxisanteil aus. Diese Definition soll ein empfohlenes Verhältnis zwischen berufspraktischem und hochschulischem Lernen umfassen. Um für das duale Studium die nötige Flexibilität zu gewähren, wäre eine Korridorlösung geeignet. Im Rahmen eines dualen Studiums sollen bis zu 50 Prozent der zu erbringenden Leistungen „innercurricular“ beim Praxispartner erbracht werden können. Die Regelungen der KMK zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium sollen davon unbenommen bleiben. Außerdem muss in der bundesgesetzlichen Definition der Studienformate mit besonderem Profil die Anforderung an eine breite berufliche und wissenschaftliche Qualifikation sowie umfassende Persönlichkeitsbildung der Studierenden klargestellt werden. In diesem Sinne beinhaltet die Musterrechtsverordnung bereits deutliche Konkretisierungen, für die sich insbesondere die Länder und die Gewerkschaften engagiert haben. Die Einrichtung gemeinsamer Entwicklungs-, Koordinierungs- und Abstimmungsgremien zwischen den Partnern soll verbindlich vorgegeben werden. Diese Gremien sollen die Akteure der hochschulischen und der betrieblichen Seite auf Augenhöhe zusammenführen und gleichberechtigt

Studierendenvertretungen als auch Arbeitnehmervertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen beteiligen.

Duale Studienangebote dürfen nicht zu betriebsspezifisch gestaltet sein. Die Absolventinnen und Absolventen müssen über ein breites wissenschaftlich und praktisch fundiertes Kompetenzprofil verfügen. Welche Mindestanforderungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Praxisphasen im dualen Studium sichergestellt werden sollten, hat der BIBB Hauptausschuss in seiner am 21. Juni 2017 bänkeübergreifend verabschiedeten Empfehlung 169<sup>29</sup> dargelegt. Bei ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen muss der in den Ausbildungsrahmenplänen des jeweiligen Ausbildungsberufs geforderte Erwerb der beruflichen Handlungskompetenz sichergestellt sein. Dazu ist auch im Rahmen eines dualen Studiums die Mindestausbildungsdauer, die sich aus den Regelungen des § 8 BBiG ergibt, einzuhalten.

---

<sup>29</sup> Vgl. <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA169.pdf>



## 4.2 Regelung im Berufsbildungsgesetz/in der Handwerksordnung

Bereits bei seiner Verabschiedung am 1. April 2005 wurde das novellierte Berufsbildungsgesetz dafür kritisiert, dass es entgegen der Koalitionsvereinbarung (von 2002) nur unzureichende Aussagen und Konkretisierungen zur Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung enthält.<sup>30</sup>

Der Wirkungsbereich des BBiG ist auch in seiner Fassung von 2005 ausdrücklich auf die klassischen Formate der dualen Berufsbildung beschränkt geblieben. In § 3.2 ist festgehalten, dass das BBiG „nicht für die Berufsbildung gilt, die in berufsqualifizierenden oder vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen [...] durchgeführt wird.“ Das gilt auch für den Geltungsbereich der Handwerksordnung.

Lediglich im Rahmen des ausbildungsintegrierten dualen Studiums gelten für den Teil der betrieblich-dualen Ausbildung alle Bestimmungen des BBiG bzw. der HwO oder vergleichbare Regelungen zum Ausbildungsverhältnis, zum Abkürzen der Ausbildungszeit, zum Prüfungswesen etc.

### 4.2.1 Weiterentwicklung des Geltungsbereichs des BBiG/der HwO

Während das ausbildungsintegrierende duale Studium – soweit Berufsausbildungsverhältnisse integriert werden, die unter den Regelungsbereich des BBiG bzw. der HwO fallen – sowohl durch das Berufsbildungsgesetz als auch durch Hochschulgesetze der Länder normiert wird, besteht bei praxisintegrierenden dualen Studiengängen eine Regelungslücke. Praxisintegrierende duale Studiengänge sind bislang nur über die Hochschulgesetze der Länder normiert. Weder ist für das Vertragsverhältnis mit dem Betrieb der Vergütungsanspruch, die Freistellung für Prüfungen und Lehrveranstaltungen der Hochschule geregelt, noch ist die Frage der Bindungsklauseln und Rückzahlungspflichten für das grundständige konsekutive duale Studium geklärt.

Im Koalitionsvertrag der letzten Bundesregierung wurde 2013 eine Evaluierung des BBiG verabredet. Der Evaluationsbericht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) wurde im März 2016 vorgelegt. Die Möglichkeiten einer Integration des betrieblich-praktischen Teils des dualen Studiums wurde darin negativ bewertet: Die Entwicklung von untergesetzlichen Regelungsansätzen wurde auf eine Arbeitsgruppe des BIBB zum dualen Studium verwiesen, die sich im April 2016 konstituiert hat. Am 21. Juni 2017

---

<sup>30</sup> „Das Berufsbildungsgesetz wird mit dem Ziel novelliert, [...] mehr Durchlässigkeit zwischen den Bildungswegen zu schaffen [...]“, nach Hermann Nehls, Berufsbildungsgesetz, Textausgabe mit Kurzkomentar, Frankfurt am Main, 2005, S. 13

hat der Hauptausschuss des BIBB die von dieser Arbeitsgruppe erarbeiteten Empfehlungen zum dualen Studium beschlossen.<sup>31</sup> Darin hat der BIBB Hauptausschuss Qualitätsdimensionen identifiziert und einen Orientierungsrahmen für Hochschulen, Unternehmen und Studierende formuliert. Insbesondere werden Empfehlungen zur institutionellen/organisatorischen Verzahnung und Gestaltung, zur Theorie-Praxis-Verzahnung, zur Qualitätssicherung sowie zu den vertraglichen Grundlagen ausgesprochen. Auf Grundlage des Koalitionsvertrages der amtierenden Bundesregierung von 2018 hat das Bundeskabinett schließlich am 15. Mai 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (Berufsbildungsmodernisierungsgesetz – BBiMoG) beschlossen. Er bezieht sich auf die Vereinbarungen des Koalitionsvertrages für die 19. Wahlperiode und sieht Änderungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG) wie auch in der Handwerksordnung (HwO) vor.

Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften bleibt der vorliegende Gesetzesentwurf erheblich hinter den erforderlichen Regelungsnotwendigkeiten zurück. Bezogen auf das duale Studium unterstreichen wir unsere Forderung, dass die Praxisphasen des dualen Studiums in den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes aufgenommen werden. Ein Gesetz, dass sich der Modernisierung der beruflichen Bildung verschreibt, darf die neuesten Ausbildungsformen nicht unberücksichtigt lassen.

Jenseits der Debatte um eine Novellierung des BBiG kann das Berufsbildungsgesetz vom Arbeits- und Sozialrecht ausgehend in Teilen als „Sonderarbeitsrecht für Auszubildende“ für den betrieblichen Teil dualer Studiengänge nutzbar gemacht werden. Voraussetzung dafür ist ein eigenständiges Vertragsverhältnis zwischen dem Studierenden und dem Betrieb/Praxispartner sowie die Weisungsgebundenheit der Studierenden gegenüber dem Betrieb während der Praxisphasen.

Relevant sind insbesondere folgende Regelungen des Berufsbildungsgesetzes:

- zum Anwendungsbereich,
- zur Vertragsgestaltung und zu Anforderungen an die Vertragsniederschrift,
- zu wichtigen Vereinbarungen,
- zu Pflichten des Auszubildenden und der Ausbildenden,

---

<sup>31</sup> Vgl. <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA169.pdf>

- zur Freistellung für Prüfungen und den Berufsschulbesuch (bzw. hier ergänzend den Hochschulbesuch) sowie zum Zeugnis,
- zu einer angemessenen Vergütung, zur Bemessung und Fälligkeit der Vergütung sowie zur Fortzahlung der Vergütung,
- zur Unabdingbarkeit,
- zu anderen Vertragsverhältnissen sowie
- zur Bildung einer Interessensvertretung.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen Varianten des dualen Studiums ab, die den Studierenden suggerieren, sie würden ein ausbildungsintegriertes Modell studieren, ohne dass sie einen Ausbildungsvertrag bekommen und stattdessen auf die sogenannte Externenprüfung nach § 45 BBiG verwiesen werden.

Für ausbildungsintegrierte Studiengänge außerhalb von BBiG/HwO sind insbesondere die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen heranzuziehen und ggf. um entsprechende Standards zu ergänzen.

#### 4.2.2 Ausgestaltung der praktischen Ausbildung am Lernort Betrieb und der Lernortkooperation

Was die Gestaltung betrieblicher Ausbildung betrifft, ist das Bundesinstitut für Berufsbildung nicht nur erfahren, sondern bündelt auch die Kompetenzen und die zuständigen Akteure der betrieblich-beruflichen Bildung. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich dafür aus, die Expertise des BIBB für die konkrete Ausgestaltung des betrieblichen Teils des dualen Studiums zu nutzen. Es hat sich in der Praxis bewährt und ist in der Berufsbildung etabliert. Insbesondere die Empfehlungen des BIBB Hauptausschusses zur institutionellen/organisatorischen Verzahnung und Gestaltung, zur Theorie-Praxis-Verzahnung, zur Qualitätssicherung sowie zu den vertraglichen Grundlagen des dualen Studiums sollten dafür herangezogen werden.

Im Rahmen seiner Forschung sollte das BIBB darüber hinaus in enger Kooperation mit Hochschulen, die duale Studiengänge anbieten, Kriterien für die Eignung von Praxispartnern für ein duales Studium und zur

fachlichen und persönlichen Eignung des Ausbildungspersonals beispielhaft entwickeln und im Hauptausschuss beschließen. Auch die Entwicklung von Kriterien für die zeitliche und sachliche Gliederung der betrieblichen Ausbildungsleistung im Rahmen eines dualen Studiums wäre beim BIBB gut zu verorten.

Bei dualen Studiengängen besteht jenseits der rein rechtlichen Zuständigkeiten Abstimmungsbedarf was das Verhältnis und die konkrete Ausgestaltung der Lernortkooperation betrifft. Zum Beispiel auch zu der Frage, ob und wie die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der integrierten dualen Berufsausbildung festgelegten Lerninhalte als Teil des Studiums gelten und welche Möglichkeiten der Anrechenbarkeit und Anerkennung erworbener Kompetenzen es gibt.

Zur Ausgestaltung der Lernortkooperation und Weiterentwicklung der Qualität sprechen sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften für die verbindliche vertragliche Vorgabe zur Einrichtung gemeinsamer Entwicklungs-, Koordinierungs- und Abstimmungsgremien aus. Diese Gremien sollen die Akteure der hochschulischen und der betrieblichen Seite zusammenführen und gleichberechtigt Studierendenvertretungen als auch Arbeitnehmervertretungen beteiligen. Darüber hinaus ist auch die Beteiligung der Gewerkschaften bzw. des DGB und der zuständigen Stellen vor Ort sinnvoll.

### 4.3 Gestaltungsfeld Akkreditierung

Am 18. März 2016 hat das Bundesverfassungsgericht einen lang erwarteten Beschluss zur Regelung der Akkreditierung von Studiengängen im Landeshochschulgesetz Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Eine der Kernaussagen in der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts<sup>32</sup> lautete:

„Die Regelungen über die Akkreditierung von Studiengängen des Landes Nordrhein-Westfalen, wonach Studiengänge durch Agenturen ‚nach den geltenden Regelungen‘ akkreditiert werden müssen, sind mit dem Grundgesetz (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG) unvereinbar. Dies hat der Erste Senat mit heute veröffentlichtem Beschluss in einem Verfahren der konkreten Normenkontrolle auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Arnsberg entschieden. Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit steht zwar Vorgaben zur Qualitätssicherung von Studienangeboten grundsätzlich nicht entgegen. Wesentliche Entscheidungen zur Akkreditierung von Studiengängen darf der Gesetzgeber jedoch nicht anderen Akteuren überlassen. Der Landesgesetzgeber hat verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 1. Januar 2018 an zu treffen.“

In der Begründung hat das Bundesverfassungsgericht unter anderem das Spannungsfeld der beiden Grundgesetzartikel 5 („Wissenschaftsfreiheit“) und 12 („Freiheit der Berufswahl“) herangezogen, um die Möglichkeiten und Grenzen externer Einflussnahme auf den Inhalt und die Methoden hochschulischer Lehre und im Kern auch die Möglichkeiten und Grenzen externer Qualitätssicherung auszuloten.

Der Gesetzgeber hat mit dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag das System der externen Qualitätssicherung auf eine neue gesetzlich basierte Grundlage gestellt.

Der Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften, dass die Akkreditierung künftig bundesgesetzlich geregelt wird und in öffentlich-rechtlicher Verantwortung erfolgt, wurde damit nicht Rechnung getragen.

Die dualen Studiengänge unterliegen bei der externen Qualitätssicherung weiterhin den in den neuen Rechtsgrundlagen formulierten Kriterien für die Programm- und Systemakkreditierung.

---

<sup>32</sup> Vgl. <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-015.html>

Da duale Studienangebote an der Schnittstelle von Betrieb und Hochschule organisiert sind und über betriebliche Praxisanteile von bis zu 50 Prozent verfügen, hatte der Akkreditierungsrat in einer Handlungsempfehlung 2010 nach „alter“ Rechtslage insbesondere auf die Sicherstellung der „wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden“ hingewiesen.<sup>33</sup>

In einem Verweis auf die Anrechenbarkeit von Praxisphasen auf die Studienleistungen wurde ferner darauf hingewiesen, dass Praxisanteile nur dann ECTS-fähig sind, wenn sie „einen in das Studium integrierten und von der Hochschule geregelten, inhaltlich bestimmten und (idealerweise, aber nicht zwingend) mit einer Lehrveranstaltung begleiteten, d.h. betreuten Ausbildungsabschnitt in der Berufspraxis darstellen“. Darüber hinaus soll die Hochschule die inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen in einem in sich geschlossenen Studiengangskonzept beschreiben, aus dem die Gestaltung der Praxisphasen und deren Kreditierung hervorzugehen hat. Hierzu sind verbindliche Anforderung der Hochschulen an die betrieblichen Praxispartner sowie eine zeitliche und sachliche Gliederung der in den Praxisphasen zu vermittelnden Inhalte für die Akkreditierung vorzulegen.

Die Hochschule muss der Handlungsempfehlung zufolge in der Akkreditierung eine angemessene Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen nachweisen. Im Zusammenhang mit den zu bewertenden Fragen der Betreuung durch die Hochschule wird festgehalten, dass in der Akkreditierung zur umfassenden Beurteilung der Studierbarkeit auch nichtkreditierte Praxisphasen darzulegen sind. Solche nichtkreditierten Praxisphasen lehnen wir im Rahmen eines dualen Studiums ab. Diese Einschätzung hat sich der BIBB Hauptausschuss 2017 in seiner Empfehlung 169 zum dualen Studium angeschlossen.

In der Praxis bereitet die Akkreditierung dualer Studiengänge erhebliche Probleme. Der Betrieb bleibt meist eine „Black-Box“. Die Kriterien sind zu wenig konkret gefasst bzw. nicht in allen Fällen eindeutig.

Grundsätzlich erwarten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die Beteiligung von Lehrenden, Studierenden und anderen Hochschul-Angehörigen sowie die Beteiligung von Berufspraxis und Sozialpartnern auf allen Ebenen der Qualitätssicherung und Akkreditierung; dazu gehören auch die internen Verfahren der systemakkreditierten Hochschulen.

Darüber hinaus erwarten wir, dass der Akkreditierungsrat übergreifende Qualitätskriterien und -standards für das duale Studium entwickelt und mit konkreten sowie verbindlichen Kriterien für die Gutachterinnen und Gutachter hinterlegt. Diese Standards müssen geeignet sein, um die Studierbarkeit, die wissenschaftliche

---

<sup>33</sup> Vgl. [http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR\\_Handreichung\\_Profil.pdf](http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Handreichung_Profil.pdf), S. 5

Qualität des dualen Studiums und seine Gleichwertigkeit mit den traditionellen Hochschulabschlüssen sicherzustellen.

Die rechtliche Grundlage bildet die Normierung des Formats in den Erläuterungen zur Musterrechtsverordnung: „Ein Studiengang darf als ‚dual‘ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.<sup>34</sup> Außerdem sollten die Empfehlungen des Wissenschaftsrats und des BIBB Hauptausschusses zum dualen Studium dazu herangezogen werden.

Die zu entwickelnden Standards sollen den Nachweis gemeinsamer Gremien der dualen Partner umfassen, die Lehrende, Studierendenvertretungen sowie Arbeitnehmervertretungen gleichberechtigt beteiligen. Diese Gremien sollen an der Studiengangkonzeption, der Qualitätsentwicklung und einer optimierten Abstimmung und Verknüpfung der Theorie- und Praxisphasen mitwirken. Für den betrieblichen Teil soll eine zeitliche und sachliche Gliederung der zu vermittelnden berufspraktischen Kompetenzen vorgeschrieben werden. Für die beim betrieblichen Praxispartner zu erwerbenden theoriebasierten ECTS-Leistungspunkte ist die zeitliche und sachliche Gliederung um die zu vermittelnden theoretischen Inhalte zu ergänzen. Diese Dokumente müssen eine zentrale Grundlage der Akkreditierung von dualen Studiengängen werden. Praxisanteile, in denen keine Creditpoints erworben werden, lehnen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ab. Die Arbeitsbelastung muss in den Studiengangskonzepten vollständig abgebildet sein. Als ausbildungsintegrierende duale Studiengänge sollen nur solche Studiengänge akkreditiert werden können, die ein vertraglich gesichertes Ausbildungsverhältnis für die Studierenden nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder im Rahmen vollzeitschulischer Berufsbildung voraussetzen.

Die Gutachtertätigkeit im Rahmen der Akkreditierung ist als Ehrenamt zu verstehen. Gutachterinnen und Gutachter sind für diese Tätigkeit freizustellen und ihr Aufwand ist angemessen zu entschädigen. Außerdem ist eine regelmäßige Qualifizierung durch die Agenturen erforderlich. Die Gutachterteams, die duale Studienangebote akkreditieren, sollen zumindest exemplarisch Betriebe begehren und mit Betriebs- und Personalräten der kooperierenden Betriebe das Gespräch suchen.

---

<sup>34</sup> Vgl. <http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/Musterrechtsverordnung.pdf>, Seite 21/22

## 4.4 Gestaltungsfeld hochschulische Mitbestimmung

Die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge erschöpft sich für die Hochschulen nicht in der Mitwirkung bei der Akkreditierung. Aktivitäten zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre finden an den Hochschulen an verschiedenen Orten statt: in den Gremien der akademischen und der studentischen Selbstverwaltung, in Beiräten und Kommissionen (z.B. Lehrkommissionen), in eigens dafür eingerichteten Verwaltungseinheiten oder in Hochschulräten bzw. Hochschulkuratorien<sup>35</sup>. Wesentlich ist für eine erfolgreiche Implementierung von Qualitätssicherungsaktivitäten, dass alle Betroffenen bzw. alle Statusgruppen aktiv und mit klaren und institutionalisierten Mitwirkungsrechten von Anfang an einbezogen werden.

Gemäß § 37 (1) HRG ist die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule Recht und Pflicht aller Mitglieder. Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden die Hochschullehrerinnen und -lehrer, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Studierenden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung, Technik sowie im Bibliotheksdienst je eine Gruppe. Wir setzen uns für eine Reform und Demokratisierung der Hochschulsebstverwaltung ein, an der alle am Wissenschaftsprozess beteiligten Gruppen gleichberechtigt zu beteiligen sind.

Alle Mitgliedergruppen der Hochschule sollen gleiche Vertretungsrechte in den Gremien erhalten.

Die seit 1973 durch das Bundesverfassungsgericht abgesicherte Professorenmehrheit in Hochschulgremien zielt nur auf Angelegenheiten, die die Forschung und die Berufung von Hochschullehrerinnen und -lehrern unmittelbar betreffen. Für alle Regelungsbereiche, die keine im engeren Sinne akademischen Angelegenheiten sind, ist eine erweiterte, paritätische Mitbestimmung also zu realisieren.

Die strikte hierarchische Mitbestimmungsstruktur mit einer abgesicherten Professorenmehrheit passt nicht zur kooperativen und auf viele Schultern und Personalkategorien verteilten Leistungserbringung an den modernen Massenuniversitäten und -hochschulen.

Mitbestimmung und Partizipation sind keine Effizienzkiller, sondern wichtige Elemente der Qualitätssicherung. Das muss sich auch in den Mitbestimmungsstrukturen niederschlagen.

---

<sup>35</sup> Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften stehen Hochschulräten kritisch gegenüber. Sie sollen im Wesentlichen beratende Aufgaben haben. Näheres dazu ist im DGB-Bundesvorstandsbeschluss „Mehr Demokratie statt ‚unternehmerischer‘ Hochschulräte“ vom 16.05.2012 ausgeführt: <http://www.dgb.de/-/651>.



Grundsätzlich müssen alle vier Mitgliedsgruppen an den Hochschulen paritätische Entscheidungsrechte in den Gremien erhalten.

Im § 41 HRG ist geregelt, dass das Landesrecht vorsehen kann, unter anderem zur Wahrnehmung der studentischen Belange in Bezug auf die Aufgaben der Hochschulen Studentenschaften zu bilden. Die Landeshochschulgesetze sehen hier auf Grundlage des § 41 HRG sehr unterschiedliche Möglichkeiten vor. Wir fordern die bundesweite Verankerung verfasster Studierendenschaften mit verbindlichen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten sowie eigener Beitrags- und Satzungshoheit und dem Recht der politischen Vertretung aller Studierenden (politisches Mandat).

Zur Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte sind für die Mandatsträgerinnen und -träger geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen – beispielsweise muss ihnen ein Zeitbudget eingeräumt werden. Diese grundsätzlichen Anforderungen an eine demokratische Hochschule sind auch für duale Hochschulen und Fakultäten umzusetzen.

## 4.5 Gestaltungsfeld betriebliche Mitbestimmung

Das Betriebsverfassungsgesetz sieht breite Mitbestimmungsrechte – auch für die Gestaltung der betrieblichen Aus- und Weiterbildung – vor. Insbesondere die §§ 70, 80, 87, 96-98 BetrVG räumen den Betriebsräten (BR) sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungen (JAV) weitgehende Handlungsoptionen ein. Zum Beispiel kann der Betriebsrat verlangen, dass der Arbeitgeber den Berufsbildungsbedarf des Betriebes nicht nur ermittelt und ihm zur Kenntnis gibt, sondern ihn auch dem Gremium erläutert. Der Betriebsrat und die JAV können in diesem Zusammenhang Vorschläge machen. Bei der Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Berufsbildung hat der BR sogar volles Mitbestimmungsrecht.

Und last but not least können Betriebsräte bei der Auswahl der im Betrieb mit der Ausbildung der dual Studierenden betrauten Person widersprechen. Die Betriebsräte sollen insbesondere darauf achten, dass die im Betrieb mit der Ausbildung dual Studierender Beauftragen den Anforderungen entsprechend qualifiziert sind bzw. qualifiziert werden, damit die Verzahnung der akademischen mit der praxisorientierten Ausbildung gelingen kann.

Auch das Personalvertretungsrecht bietet für Personalräte und besondere Interessensvertretungen eine breite Palette an Mitgestaltungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten. Die betrieblichen Interessensvertretungen sind gefordert, die arbeitsrechtlichen Standards im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf der betrieblichen Ebene zu sichern. Sie sind im privatrechtlichen Ausbildungs- bzw. Studienvertrag zwischen den Studierenden und den Unternehmen sowie den Verträgen, die die Hochschulen und Unternehmen schließen, zu fixieren. Die Kolleginnen und Kollegen in den betrieblichen Mitbestimmungsgremien sollten sich einmischen und darauf hinwirken, dass insbesondere die folgenden Aspekte in den Verträgen verbindlich geregelt sind:

- die Vertragsdauer,
- die Probezeit,
- konkrete, mit der Hochschule/Berufsakademie abgestimmte Verabredungen zur Durchführung der Praxisphasen des Studiums, z.B. zeitliche und sachliche Gliederung,
- Pflichten des betrieblichen Praxispartners, z.B. Freistellungsansprüche für Prüfungen und Seminare, Anforderungen an die Betreuung und Qualifikation des betrieblichen Ausbildungspersonals,
- die Vergütung und sonstige Leistungen,
- die Pflichten des Lernenden (insbesondere Weisungsgebundenheit),

- die wöchentliche Ausbildungszeit,
- den Urlaub,
- die Kündigung,
- die Zeugniserstellungspflicht und
- Regelungen zur Übernahme.

Wie auch für die Absolventinnen und Absolventen der dualen Berufsausbildung, setzen sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften für eine Übernahmegarantie für die dual Studierenden ein.

Die Betriebs- und Personalräte, JAVen sowie Mitglieder besonderer Interessensvertretungen sind aufgefordert, sich bei der Gestaltung der Kooperationsbeziehungen der dualen Partner und in den entsprechenden Strukturen bzw. Gremien einzubringen. Insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sollte die Möglichkeit einer Beteiligung am dualen Studium im Verbund mit anderen KMU-Betrieben geprüft werden. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften unterstützen die Kolleginnen und Kollegen in den Gremien der betrieblichen Mitbestimmung dabei, dass sie diese Rechte und Handlungsoptionen auch in Bezug auf die dual Studierenden im Betrieb offensiver nutzen.

# 5 Finanzierungsgrundsätze

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften stehen für ein gebührenfreies Studium. Daher fordern wir die staatlichen Hochschulen auf, praxisorientierte Studiengänge nicht den privaten Hochschulen zu überlassen. Solange für duale Studiengänge Gebühren erhoben werden, erwarten wir, dass die kooperierenden Unternehmen diese in voller Höhe übernehmen. Das sollte auch die Verwaltungsgebühren umfassen. Die Höhe der Vergütung soll für dual Studierende mindestens der Höhe einer einschlägigen und angemessenen Ausbildungsvergütung entsprechen. Die Gewerkschaften haben für das duale Studium eine Reihe von tariflichen Regelungen abgeschlossen, die über den rechtlich abzusichernden Mindeststandard hinausgehen bzw. sie in bestehende Vereinbarungen eingliedert.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bewerten Bindungs- und Rückzahlungsklauseln im grundständigen Studium (Bachelor und konsekutiver Master) kritisch, insbesondere, wenn sie zu Lasten der Studierenden gehen. Die Unternehmen können es viel einfacher haben, ihren Bedarf an qualifizierten und motivierten Absolventinnen und Absolventen zu sichern, indem sie attraktive Übernahmeangebote machen. Betriebs- und Personalräte und Gewerkschaften setzen sich dafür ein, die negativen Wirkungen von Bindungs- und Rückzahlungsklauseln einzuschränken und Übernahmeregelungen für attraktive Anschlussbeschäftigungen durchzusetzen. Perspektivisch setzen sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften für die Gleichbehandlung dual Studierender im grundständigen Bereich mit dual Auszubildenden ein. Dafür ist eine Regelung analog zum § 12 BBIG (Nichtigkeit von Bindungs- und Rückzahlungsklauseln für die Auszubildenden) anzustreben.

## 6 Perspektiven im Qualifizierungs- und Beschäftigungssystem

Brisant ist die Frage, ob, in welcher Zahl und in welchen Bereichen die Absolventinnen und Absolventen dualer Studiengänge an Arbeitsplätzen eingesetzt werden, die bis dato den dual ausgebildeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorbehalten waren. Fallstudien geben Hinweise, dass dieses Problem in der Industrie insbesondere bei den kaufmännischen Berufen der Fall ist. Bei technischen Berufen wird die Frage virulent, ob die Absolventinnen und Absolventen dualer Studiengänge mit dem Abschluss des „Bachelor of Engineering“ als Ingenieure nicht zunehmend in Bereichen eingesetzt werden, die bisher Technikerinnen und Technikern sowie Meisterinnen und Meistern vorbehalten waren. In einigen Gesundheits-, Sozial- und Erziehungsberufen wiederum kommt es zu einer (Teil-)Akademisierung von vormals betrieblich-dualer Ausbildung. Dabei spielen auch duale Studiengänge eine Rolle. Hier besteht noch erheblicher Forschungsbedarf. Das duale Studium ist im Kern ein wissenschaftliches Studium, dessen Absolventinnen und Absolventen gleichwertig wie Absolventinnen und Absolventen klassischer Bachelor- und Masterstudiengänge eingesetzt werden können und müssen.

# Die Forderungen im Überblick

## Abgrenzung des dualen Studiums

Duale Studiengänge zeichnen sich dadurch aus, dass sie das betrieblich-duale Lernen und das wissenschaftliche Lernen systematisch integrieren. Sie erfordern ganzheitliche Studienkonzepte, die gleichermaßen auf eine anwendungsbezogene Wissenschaft und eine wissenschaftlich reflektierte Praxis ausgerichtet sind. Charakteristisch für das duale Studium ist, dass unter Aufrechterhaltung des Anspruchs der Wissenschaftlichkeit lange betriebliche Praxisphasen in das Studium integriert werden. Dabei müssen sowohl die Hochschule als auch der Praxispartner explizit Lernort sein und ihre Ausbildungsleistung klar definieren. Die konkreten Inhalte und Zuständigkeiten sind dazu im Studiengangkonzept sowie in einer zeitlichen und sachlichen Gliederung für die praktischen Phasen zu dokumentieren. Die inhaltliche Verzahnung der Lernorte soll auch durch die Anerkennung der Praxisphasen als Studienleistung (ECTS-Punkte) formalisiert sein. Hochschule und Praxispartner arbeiten eng zusammen und die Studierenden sind nicht nur in der Hochschule eingeschrieben, sondern auch vertraglich mit einem Ausbildungs- bzw. Studienvertrag an den Praxispartner gebunden (doppeltes Vertragsverhältnis).

Zu den dualen Studiengängen zählen im grundständigen Studium das ausbildungsintegrierende und das praxisintegrierende duale Studium. In der wissenschaftlichen Weiterbildung ist das berufsintegrierende Studium als dual zu werten.

Modelle, bei denen die Standards des Berufsbildungsgesetzes im ausbildungsintegrierten Studium dadurch umgangen werden, dass die Studierenden keinen Ausbildungsvertrag bekommen, lehnen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ab. Ebenfalls abgelehnt wird die Praxis, die Inhalte der Ausbildungsordnung in den betrieblichen Praxisphasen nicht oder nur in Teilen anzuwenden und die Studierenden aufzufordern, den öffentlich-rechtlichen Abschluss mittels Externenprüfung zu erwerben. Kritisch ist aus Sicht des DGB auch, dass damit tarifliche Standards unterlaufen werden können. Die Kultusministerkonferenz und der Akkreditierungsrat werden aufgefordert, diese Praxis durch klare Vorgaben und Kriterien zu unterbinden.

Berufsbegleitende Studiengänge und solche Formate, die zwar Praxisphasen beinhalten, diese aber weder curricular noch organisatorisch verschränken, noch die weiteren im Kapitel 1 aufgeführten Merkmale eines dualen Studiums erfüllen, sollen von den dualen Studienformaten unterschieden und nicht so bezeichnet werden dürfen. Damit ist bezogen auf die Studienformate keine Wertung verbunden.

## Studienformate bundeseinheitlich regeln

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich für eine bundesgesetzliche Definition der Studienformate aus. Diese Definition soll für das duale Studium ein empfohlenes Verhältnis zwischen berufspraktischem und hochschulischem Lernen umfassen. Im Rahmen eines dualen Studiums sollen bis zu 50 Prozent der zu erbringenden Leistungen „innercurricular“ beim Praxispartner erbracht werden können.

Die bundesgesetzliche Definition des dualen Studiums muss die zentralen Qualifikationsziele eines Studiums:

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,
- Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,
- Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement
- und Persönlichkeitsentwicklung,

auch für das duale Studium sichern. Duale Studienangebote dürfen nicht zu betriebsspezifisch gestaltet sein. Bei ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen muss die Mindestausbildungsdauer, die sich aus den Regelungen des § 8 BBiG ergibt, eingehalten werden.

Die Definition der Studienformate und Abschlüsse in einem Bundeshochschulgesetz soll durch landesgesetzliche Konkretisierungen ergänzt werden. Die Hochschulen müssen Studiengangskonzepte entwickeln, die ausführen wie die inhaltliche, zeitliche und organisatorische Verzahnung der Lernorte ausgestaltet werden soll und wie länderübergreifend die vertikale und horizontale Mobilität sichergestellt werden soll. Dazu gehört auch eine verbindliche Absicherung arbeits- und sozialrechtlicher Standards für das duale Studium. Erforderlich ist eine verbindliche vertragliche Vorgabe zur Einrichtung gemeinsamer Entwicklungs-, Koordinierungs- und Abstimmungsgremien zwischen den Partnern. Diese Gremien sollen die Akteure der hochschulischen und der betrieblichen Seite auf Augenhöhe zusammenführen und gleichberechtigt Studierendenvertretungen als auch Arbeitnehmervertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen beteiligen.

Um das Berufsbildungsgesetz (analog die Handwerksordnung) für dual Studierende wirksam werden zu lassen, muss der betriebliche Teil des dualen Studiums in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden. Auf diesem Weg können die Regelungen des Berufsbildungsgesetzes zur Vertragsgestaltung inklusive Vergütungsanspruch übernommen werden. Für ausbildungsintegrierte Studiengänge

außerhalb von BBiG/HwO sind insbesondere die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen heranzuziehen und ggf. um entsprechende Standards zu ergänzen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich dafür aus, sowohl die Expertise des BIBB als auch das Instrument der Empfehlung des BIBB Hauptausschusses für die konkrete Ausgestaltung des betrieblichen Teils des dualen Studiums zu nutzen. Insbesondere die Empfehlung 169 des BIBB Hauptausschusses zum dualen Studium ist dafür heranzuziehen. Das BIBB und seine Instrumente haben sich in der Praxis bewährt und sind in der Berufsbildung etabliert. Dabei ist das Verhältnis zur Akkreditierung zu klären und die Hochschuleseite in geeigneter Form zu beteiligen.

### Zugang öffnen und Studierbarkeit sichern

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften erwarten sowohl von den Hochschulen als auch von den betrieblichen Praxispartnern, dass sie sich im Kontext des dualen Studiums für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung verstärkt öffnen. Auch Studierende mit eher durchschnittlichen Abiturnoten sollten Zugang zu dualen Studienangeboten bekommen.

Um allen Studienanfängerinnen und -anfängern den Studienstart zu erleichtern, erwarten wir, dass die Hochschulen flächendeckend strukturierte Studieneingangsphasen implementieren und sowohl eine gute Betreuung als auch Beratungsangebote gesichert werden.

Sogenannte Intensivstudiengänge lehnen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ab, zumindest müssen sie eine begründete Ausnahme bleiben. Hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf, insbesondere für das Akkreditierungssystem.

Soweit dual Studierende durch Tarifverträge und/oder Dienst- oder Betriebsvereinbarungen erfasst werden, gelten für den betrieblichen Teil des dualen Studiums die entsprechenden dort getroffenen Regelungen. Beispielsweise zu betrieblichen Anwesenheitszeiten.

Die Betriebs- und Personalräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie Mitarbeitervertretungen sind aufgefordert, die Interessen der Studierenden als künftige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Gestaltung der Auswahlkriterien sowie der betrieblichen Praxisphasen und in den Abstimmungsstrukturen bzw. Gremien der dualen Partner einzubringen. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften unterstützen die betrieblichen Interessenvertretungen dabei, dass sie diese Rechte und Handlungsoptionen auch in Bezug auf die dual Studierenden im Betrieb offensiver nutzen.



## Qualitätssicherung in öffentlich-rechtlicher Verantwortung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften erwarten, dass die Akkreditierung bundesgesetzlich geregelt und in öffentlich-rechtlicher Verantwortung erfolgt. Lehrende, Studierende und andere Hochschul-Angehörige sowie Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis und der Sozialpartnern sind auf allen Ebenen der Qualitätssicherung und Akkreditierung zu beteiligen; dazu gehören auch die internen Verfahren der systemakkreditierten Hochschulen.

Der Gesetzgeber hat mit dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag das System der externen Qualitätssicherung auf eine neue gesetzlich basierte Grundlage gestellt.

Ergänzend sind übergreifende Qualitätskriterien und -standards für das duale Studium erforderlich. Sie müssen mit konkreten sowie verbindlichen Kriterien für die Gutachterinnen und Gutachter hinterlegt werden. Diese Standards müssen geeignet sein, um die Studierbarkeit, die wissenschaftliche Qualität des dualen Studiums und seine Vergleichbarkeit mit den traditionellen Abschlüssen sicherzustellen. Sie sollen ferner den Nachweis gemeinsamer Gremien der dualen Partner umfassen, die Lehrende, Studierendenvertretungen sowie Sozialpartner gleichberechtigt beteiligen. Diese Gremien sollen an der Studiengangkonzeption, der Qualitätsentwicklung und einer optimierten Abstimmung und Verknüpfung der Theorie- und Praxisphasen mitwirken.

Für den betrieblichen Teil soll eine zeitliche und sachliche Gliederung der zu vermittelnden berufspraktischen Kompetenzen vorgeschrieben werden. Für die beim betrieblichen Praxispartner zu erwerbenden theoriebasierten ECTS-Leistungspunkte ist die zeitliche und sachliche Gliederung um die zu vermittelnden theoretischen Inhalte zu ergänzen. Diese Dokumente müssen eine zentrale Grundlage der Akkreditierung von dualen Studiengängen sein. Nicht kreditierte Praxisphasen lehnen wir ab. Die Arbeitsbelastung muss in den Studiengangkonzepten hinsichtlich des maximalen Workload von wöchentlich 39 Stunden nachgewiesen werden.

Die Gutachtertätigkeit im Rahmen der Akkreditierung ist als Ehrenamt zu verstehen. Gutachterinnen und Gutachter sind für diese Tätigkeit freizustellen und ihr Aufwand ist angemessen zu entschädigen. Außerdem ist eine regelmäßige Qualifizierung durch die Agenturen zu verankern. Die Gutachtertteams die duale Studienangebote akkreditieren, sollen exemplarisch Betriebe begehren und mit Betriebs- und Personalräten der kooperierenden Betriebe das Gespräch suchen.

## Finanzierungsgrundsätze

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften stehen für ein gebührenfreies Studium. Solange für duale Studiengänge Gebühren erhoben werden, erwarten wir, dass die kooperierenden Unternehmen diese in voller Höhe übernehmen. Das sollte auch die Verwaltungsgebühren umfassen. Die Höhe der Vergütung soll für dual Studierende mindestens der Höhe einer einschlägigen und angemessenen Ausbildungsvergütung entsprechen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bewerten Bindungs- und Rückzahlungsklauseln im grundständigen Studium (Bachelor und konsekutiver Master) kritisch, insbesondere, wenn sie zu Lasten der Studierenden gehen. Die Unternehmen können es viel einfacher haben, ihren Bedarf an qualifizierten und motivierten Absolventinnen und Absolventen zu sichern, indem sie attraktive Übernahmeangebote machen. Betriebs- und Personalräte sowie Gewerkschaften setzen sich dafür ein, die negativen Wirkungen von Bindungs- und Rückzahlungsklauseln einzuschränken und Übernahmeregungen für attraktive Anschlussbeschäftigungen durchzusetzen. Perspektivisch setzen sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften für die Gleichbehandlung dual Studierender im grundständigen Bereich mit dual Auszubildenden ein. Dafür ist eine Regelung analog zum § 12 BBiG (Nichtigkeit von Bindungs- und Rückzahlungsklauseln für die Auszubildenden) anzustreben.

Alle wichtigen Informationen rund um die Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft gibt es zum Beispiel hier: <https://www.dgb.de/service/mitglied-werden/>



